

Satzung der Stadt Pfungstadt über den Leinenzwang während der Brut- und Setzzeit

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAG-BNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt am 10.02.2014 folgende Satzung über den Leinenzwang während der Brut- und Setzzeit beschlossen:

§ 1 Anleinplicht für Hunde

Gemäß § 27 Abs. 2 Ziff. 3 HAG-BNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, Hunde während der Brut- und Setzzeit in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen. Die Verpflichtung richtet sich an die Person die den Hund hält (Hundehalter) sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt (Hundeführer).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht nach § 1 gilt in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt Pfungstadt einschließlich ihrer Ortsteile.

Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.

Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.

Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 30. Juni jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für Diensthunde von Behörden (z.B. Polizei, Zoll etc.), Behindertenbegleithunde, Blindenführerhunde und Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie für Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziff. 4b HAG-BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 während der Brut- und Setzzeit (§ 3) im Bereich nach § 2 einen Hund oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 HAG-BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 Ziff. 4b in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziff. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist gemäß § 28 Abs. 4 Ziff. 2 HAG-BNatSchG der Magistrat der Stadt Pfungstadt.

(4) Nach § 56 Abs. 1 OWiG kann die zuständige Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten Betroffene verwarnen und ein Verwarnungsgeld erheben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2014 in Kraft.

Pfungstadt, 14.02.2014

Patrick Koch
Bürgermeister